Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Packträger-Ordnung

urn:nbn:de:bsz:31-217666

Visual Library

dem Gesindebureau zum Einschreiben einzufinden, und sich dazu mit ihren Zeugnissen, resp. Dienstbüchern und Hospitalquittung zu versehen; s. g. Probe- und Aushülfsdienste sind ebenfalls anzuzeigen und die Aufnahme eines Dienstboten außer der Zielzeit innerhalb 24 Stunden zur Anzeige zu bringen.

Die Gesinde- und Gesellenordnung enthält über das Dienst- und Arbeitsverhältniß nähere Bestimmungen.

7. Feier der Sonn- und Festtage.

1. An Sonn- und Festtagen müssen sämmtliche Wirthschaften, mit Inbegriff der Restaurationen von Privatgesellschaften für die Ortseinwohner von Vormittags 8 bis 11 Uhr geschlossen sein, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortseinwohner Speisen und Getränke abgegeben werden.

2. Werden Ortseinwohner gegen diese Anordnung in Wirthshäusern betroffen, so wird gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber von 5 fl. erkannt und in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) eingeschritten.

3. Während der Vormittagsstunde von 11—12 Uhr, so wie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ist nur das stille Wirthschaften gestattet.

4. Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr geschlossen sein.

5. Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.

6. Die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

7. Tanzbelustigungen sind außer der Fastenzeit allgemein untersagt:

1) an den Vorabenden aller Sonn- und Feiertage,
2) an dem Ostersonntag, an dem Pfingstsonntag, an den Sonntagen in der Adventszeit, an dem ersten Christtag, sowie an den übrigen Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten, wenn an denselben das heilige Abendmahl gereicht wird;
3) außerdem in gemischten und rein protestantischen Orten während der Woche vor und jener nach dem Buß- und Bettage.

Auszug aus der Packträger-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Packträger tragen Dienstkleidung und ein messingenes Schild mit Nummer und der Aufschrift „Packträger".

2. [§. 4.] Sie haben das Gepäck von Reisenden, welche am Bahnhofe ankahren, in Empfang zu nehmen, ohne Gebühr in das Gepäckbureau zu bringen und bei der Abwägung und Verladung in die Gepäckwagen Beihülfe zu leisten, und ebenso auch beim Ausladen der Gepäckwagen und Verbringen des Gepäcks an die Droschken Hülfe zu leisten, überhaupt beim Gepäckdienst die aufgetragenen Handleistungen unweigerlich und ohne besondere Belohnung zu verrichten.

3. [§. 6.] Sie dürfen die Effecten nie eigenmächtig und überhaupt nur dann übernehmen, wenn sie ihnen von dem Eigenthümer überwiesen worden sind, sollen sich jeder Zudringlichkeit enthalten und Niemand hinderlich sein, der ihre Dienste nicht verlangt.

4. [§. 10.] Die Packträger haben die Reisenden in den begehrten Gasthof zu führen; sie dürfen ihn hierin weder täuschen, noch durch unzeitige Bemerkungen einen andern Gasthof empfehlen und ihn vom Besuche des gewünschten Hauses abhalten.

5. [§. 11.] Sie sind verpflichtet, auf Verlangen das Gepäck in Privatwohnungen oder Gasthöfen abzuholen und auf den Bahnhof zu schaffen. — Lohndiener und Hausknechte der Gasthöfe sind nicht befugt, Reiseeffecten vom Bahnhofe in die Gasthöfe zu verbringen.

6. [§. 12.] Jeder Gepäckträger ist für den Schaden, den er verursacht, verantwortlich und ersatzpflichtig.

7. [§. 13.] Für Verbringung des Gepäcks in die Wohnungen oder Gasthöfe innerhalb des Stationsorts, wie für das Abholen aus denselben haben die Packträger von den Reisenden anzusprechen:

a. für 1 Koffer über 100 Pfund	12 kr.
b. für 1 gewöhnlichen Koffer	6 kr.
c. für 1 Reisesack allein	4 kr.
d. für 1 Reisesack u. 1 Hutschachtel zusammen	6 kr.
e. für mehrere kleinere Gegenstände . . .	6 kr.

f. Stöcke, Regen- und Sonnenschirme sind frei, falls noch andere Effecten mittransportirt werden.

8. [§. 14.] Den Packträgern ist strengstens untersagt, mehr als vorstehende Gebühren anzufordern. — Sie haben sich höflich und zuvorkommend zu benehmen, in jeder Beziehung anständig zu betragen und ihren Dienst mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu versehen.

9. [§. 15.] Jeder Packträger hat ein Exemplar dieses Reglements bei sich zu tragen und solches auf Verlangen vorzuzeigen; den Tarif muß er unaufgefordert jeweils vorweisen, damit sich die Reisenden von der Richtigkeit der Forderung überzeugen können.

10. [§. 16.] Etwaige Beschwerden sind unter Angabe der Nummer des Beklagten bei dem Vorstande der Eisenbahnstation anzubringen oder in das vorhandene Beschwerdebuch niederzuschreiben.

Auszug aus der Droschken-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Droschken müssen vom 1. März bis 1. November von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, und vom 1. November bis 1. März von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Wartplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein. — [§. 16.] Vor und nach der Aufstellungszeit ist die doppelte Taxe zu zahlen.

2. [§. 8.] Jedem Besteller steht die Wahl der Droschken frei. — Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon geschehener Bestellung versagt werden. (Zum Bahnhofdienst bestimmte Droschken sind durch einen Blechschild mit den Worten „Zum Bahnhof" kenntlich.) — Sowie ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden.

Auch nach der Aufstellungszeit (§. 3) müssen die Droschken unweigerlich fahren, wenn sie nicht durch eine vorhergehende Bestellung daran gehindert sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg